

Nr.: 044-XVI./2021

■ **Dezernat** IV - Ländlicher Raum 15.02.2021
■ **Fachbereich**
■ **Verfasser/-in** Kauffmann, Michael
■ **Telefon** 07621 410-4000

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	10.03.2021

Tagesordnungspunkt

Zwischenbilanz ein Jahr nach Umsetzung der Forstneuorganisation zum 01.01.2020

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	5	Ländlicher Raum
Produktgruppe	55.50	Waldwirtschaft
Produkt(e)	55.50.04 55.50.05	Forstbetriebliche Dienstleistungen Hoheitsaufgaben als untere Forstbehörde
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/> keine	

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Zum 01.01.2020 wurde landesweit eine Neuorganisation der Forstverwaltung vorgenommen, die auch auf der Ebene der unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen (UFBen) zu reinschneidenden strukturellen Änderungen führte. Kernelemente dabei waren:

- Die **Ausgliederung des Staatswaldes** aus der bisherigen Organisationsstruktur der unteren Forstbehörden und die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts zur Betreuung des Staatswaldes (AöR ForstBW). Die hoheitlichen Aufgaben und die Betreuungsaufgaben für den Körperschaftswald, genauso wie die Beratung und Betreuung des Privatwaldes, verblieben als Aufgabe bei den **unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern** und mussten **neu organisiert** werden.
- **Neue Betreuungsverträge mit den körperschaftlichen Waldbesitzern**, da die bisherigen Verträge wettbewerbsrechtlich als nicht zulässig bewertet wurden.
- Die **Umstellung der Privatwaldbetreuungsverfahren**, weg von einer institutionellen Förderung, hin zu einer diskriminierungsfreien direkten Förderung.

Ausgliederung Staatswald und Neuorganisation der unteren Forstbehörde

Für die Staatswald-Bewirtschaftung wurde zum 01.01.2020 der neue AöR Forstbezirk „Schwarzwald Südwest“ gebildet. Er umfasst neben dem Staatswald im Landkreis Lörrach auch Staatswald im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sowie im Landkreis Waldshut. Die Leitung des Forstbezirks befindet sich am Standort Schopfheim. Insgesamt sind im Zuge der Abkoppelung des Staatswaldes 25,83 VZÄ (ohne hD Land) vom Landkreis zur AöR übergegangen.

Die Mehrzahl der Aufgaben und das überwiegende Personal (34,10 VZÄ ohne hD Land) der unteren Forstbehörde sind beim Landkreis verblieben. Dabei konnte für den Wald der Städte und Gemeinden ein ganzheitliches Betreuungsmodell für den Landkreis durch das Landratsamt umgesetzt werden, das auch den Privatwald berücksichtigt. Die hoheitlichen Aufgaben als untere Forstbehörde blieben erhalten und beinhalten auch die Aufsicht über den Staatswald. Im Zuge der Neuorganisation wurde der bisherige Forstbezirk Schopfheim aufgelöst, so dass neben der Forstzentrale am Standort Lörrach noch die Forstbezirke Kandern und Todtnau mit jeweils 12 Forstrevieren verblieben sind.

Die Holzverkaufsstelle des Landkreises wurde im Zuge der Neuorganisation aufgelöst. Die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Dreiländereck hat die Aufgaben des operativen Holzverkaufs in ihrem Bereich übernommen. Für den Holzverkauf war zunächst die Etablierung einer kreisweit agierenden Dachorganisation der drei FBGen (Todtnau, Kleines Wiesental und Dreiländereck) auf Basis eines vom Kreis und den FBGen beauftragten Fachgutachtens (unique forestry and landuse, Herr Dr. Wippel) angestrebt worden. In einem ersten Schritt erfolgte der Umzug der FBG Kleines Wiesental von Schopfheim nach Kandern und die Harmonisierung der Geschäftsprozesse zwischen den zwei FBGen Kl. Wiesental und Dreiländereck wurde begonnen.

Bewertung:

Die Forstneuorganisation konnte umgesetzt werden, ohne die bisherigen Strukturen auf der Ebene der Forstreviere anpassen zu müssen (reine Staatswaldreviere waren im Landkreis Lörrach bereits in 2009 gebildet worden). Ortskenntnisse und die Arbeitsstrukturen zu den Städten und Gemeinden blieben erhalten, was sich bei den fortdauernden klimabedingten Waldschäden besonders bewährt hat. Die gemeinsame Zuständigkeit für den Körperschafts-

und Privatwald, eine zentrale Forderung der im Vorlauf zur Vorbereitung der Neuorganisation gemeinsam mit Städten und Gemeinden eingerichteten AG Forstneuorganisation Landkreis Lörrach, ist weiterhin gegeben. Die Vorteile dieser Lösung liegen insbesondere in einem flächendeckenden Angebot für die Privatwald-Betreuung und besserer Koordination der Holzbereitstellung. Das konsequent umgesetzte Reviersystem ohne Funktionsstellen erschwert allerdings ein individualisiertes Betreuungsangebot für die Städte und Gemeinden. Der Holzverkauf wurde vollständig privatisiert. Die Weiterentwicklung der Strukturen liegt in der Hand der FBGen. An der Schnittstelle zw. Holzbereitstellung (UFB) und Holzverkauf (FBGen) besteht weiterhin Bedarf zur Optimierung.

Neue Betreuungsverträge für die Körperschaftlichen Waldbesitzer

Aufgrund wettbewerbsrechtlicher Vorgaben mussten zum 01.01.2020 die bisherigen Betreuungsverträge des Landkreises mit den Städten und Gemeinden umgestellt werden. Die Dienstleistungen müssen seitdem zu den Gestehungskosten abgerechnet werden, die sich an den tatsächlichen Kosten der Betreuungsorganisation bemessen. Für die erhöhten Anforderungen an den forstlichen Revierrdienst im Körperschaftswald erhalten die Körperschaften einen Mehrbelastungsausgleich (10 EUR/ha + variablen Mehrbelastungsausgleich), welchen der Kreis vereinnahmt, wenn sich die Kommunen durch ihn beförstern lassen. Das von den Kommunen an den Landkreis zu zahlende Entgelt wird entsprechend um den Mehrbelastungsausgleich reduziert.

Die Gestehungskosten für den forstlichen Revierrdienst der UFB Lörrach wurde nach einem landeseinheitlichen Berechnungsmodell ermittelt und sind auf rund 1,25 Mio. EUR/Jahr zu veranschlagen. Dieser Betrag wurde auf die Körperschaften umgelegt, die den forstlichen Revierrdienst der UFB in Anspruch nehmen. Dazu wurde ein Umlagemodell mit folgenden Entgelt-Komponenten vereinbart:

Forstliche Betriebsfläche ohne Bannwald und Kernzonen Biosphärengebiet	Bis 250 ha	55,00	EUR/ha
	251-999 ha	45,00	EUR/ha
	1.000-2.000 ha	35,00	EUR/ha
	Über 2.000 ha	30,00	EUR/ha
Bannwald / Kernzonen im Biosphärengebiet		15,00	EUR/ha
Hiebsatz nach Forsteinrichtung / Zwischenprüfung*		3,00	EUR/fm

* Bei Überschreitung um mehr als 10 % in 5 Jahren erfolgt eine Nachberechnung der Einschlagsmenge, die den Hiebsatz um mehr als 10 % übersteigt

Bei diesem Umlagemodell belaufen sich die von den Gemeinden zu zahlenden Entgelte für den forstlichen Revierrdienst auf durchschnittlich 54,- EUR/Hektar/ Jahr. Die Betreuungsentgelte haben sich damit im Mittel um rd. 15 EUR/ Hektar erhöht. Zum 01.01.2021 konnten mit allen Kommunen im Landkreis Lörrach entsprechende Betreuungsverträge geschlossen werden.

Bewertung:

Nach den bisher aus anderen Landkreisen übermittelten Informationen kann dieses Kostenniveau als vergleichsweise günstig bezeichnet werden. In anderen Landkreisen ist allenfalls die Steigerungsrate geringer, weil dort häufig die Hiebsätze und deshalb die bisherigen, allein vom Hiebsatz abhängigen Forstverwaltungskostenbeiträge deutlich höher waren. In dem Betrag enthalten ist auch die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, die in anderen Kreisen separat abgerechnet wird.

Wenn der vom MLR verwendete Personalrichtsatz von 82.600 EUR/Stelle (A11) zugrunde gelegt und der Mehrbelastungsausgleich berücksichtigt wird, sind von den Gemeinden mit eigenem Personal betreute Forstreviere ab einer Größe von etwa 1.300 ha kostengünstiger. Hierbei gingen aber Vorteile des UFB-Revierrdienstes wie beispielsweise die Gewährleistung einer Vertretung bei längerem Ausfall des Forstrevierleiters oder bedarfsgerechte Personalverstärkung

gen z.B. bei Schadereignissen verloren. Gerade letzterer Punkt war in 2020 wegen der gravierenden Waldschäden besonders relevant.

Umstellung der Privatwaldbetreuungsverfahren

Bezüglich der Privatwaldbetreuung wurde mit neuer Privatwald-Verordnung (PWaldVO) bzw. VwV-PWaldVO das bisherige Betreuungssystem umgestellt. Von der bisherigen institutionellen Förderung hat man sich verabschiedet und diese durch eine direkte Förderung im Rahmen De-Minimis ersetzt. Die Dienstleistungen der UFB werden gegenüber dem PW-Besitzer in der fallweisen Betreuung nach Stundensätzen zu Vollkosten abgerechnet. Der Waldbesitzer zahlt aber nur einen vom Land definierten reduzierten Stundensatz (16,50 EUR zuzüglich MwSt auf den Netto-Gestehungskostensatz) und erhält eine Förderung über den Differenzbetrag. In der ständigen (vertraglichen) Betreuung liegen die Fördersätze zw. 40 % und 70 %.

Bewertung:

Die Komplexität der neuen Verfahren für den Waldbesitzer (u.a. Erfordernis De-Minimis-Erklärung, Abschluss einer umfassenden Betreuungsvereinbarung vor Maßnahmenbeginn) führte zu Akzeptanzproblemen. Zusätzlich war die Umstellung der Verfahren durch massive Problemen auf Seiten der Verwaltung gekennzeichnet (fehlende Verfahrensvorgaben durch MLR, fehlende technische und IuK-Ausstattung). Fiskalisch führt dieses für den Landkreis zu Einnahmenausfällen von rd. 80 % bei den Betreuungsdienstleistungen PW (rd. 350.000 EUR). Von dem Problem sind alle UFBen mit vergleichbaren PW-Strukturen im Land betroffen. Über den Landkreistag wurde mit dem Land ein Evaluationsprozess vereinbart um zu einer Anpassung der Finanzierung der UFBen zu kommen.

Weitere Entwicklung / Evaluation

Den Städten und Gemeinden wurde zugesagt, Betreuungsorganisation und Betreuungskosten drei Jahre nach Inkrafttreten der Forstreform zum 01.01.2020 zu überprüfen. In einem solchen Prozess wären zunächst die Standards der Betreuung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu definieren. Bedenkenswert erscheint der Ansatz eines weitergehend individualisierten Betreuungsangebotes durch Schwerpunktsetzungen entlang der drei Grundfunktionen Naturschutz, Erholung und fiskalischer Funktion des Waldes und Teilfunktionalisierungen in der Betreuungsorganisation. Möglichkeiten der Kostenreduzierung durch weitere Organisationsanpassungen und Personalabgänge (Altersfluktuation) bestehen grundsätzlich und könnten sukzessive umgesetzt werden. Die Aufgabenzuwächse als Folge klimabedingter Waldschäden sind in einer solchen Betrachtung zu berücksichtigen.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Kauffmann
Dezernent